

Verfassung der Vereinigten Klassen von Isoldien

1. Präambel

Wir, die Bürger der Vereinigten Klassen von Isoldien, verpflichten uns mit dieser Verfassung zur Demokratie und zur Erhaltung des Friedens. Wir bekennen uns zu sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit.

2. Grundrechte

§1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Volk der Vereinigten Klassen von Isoldien bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

§2

Eine Änderung dieses Grundgesetzes ist unzulässig.

§3

- (1) Die Vereinigten Staaten von Isoldien sind ein demokratischer und sozialer Staat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.
- (3) Die Regierung und ihre Organe sind an die Verfassung gebunden und verpflichtet ihre Einhaltung zu gewährleisten.

§4

Gegen jeden, der versucht diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Bürger das Recht zum Widerstand.

§5

Jeder Bürger hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit, seine Meinung frei zu äußern und sich friedlich zu versammeln.

§6

Niemand darf auf Grund seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seines Glaubens, seiner politischen Anschauung und/oder seines Berufes (Lehrer) benachteiligt oder bevorzugt werden.

3. Parteien

§7

- (1) Jeder Bürger hat das Recht eine Partei zu gründen.
- (2) Eine Partei muss mindestens aus 5 Personen bestehen und sich aus Vertretern der Unter-, Mittel- und Oberstufe zusammensetzen.
- (3) Jede Partei ist verpflichtet ein schriftliches Parteiprogramm zu verfassen und dies öffentlich zugänglich zu machen.

§8

Die Parteien sind verpflichtet Abgeordnete für das Parlament aufzustellen.

§9

Die Parteien sind verpflichtet aktiven Wahlkampf zu betreiben.

§10

Die Parteien finanzieren sich selbst.

§11

Über die Zulassung einer Partei entscheidet der Verfassungsschutz.

4. Wahlrecht

§12

Jeder Bürger hat das Recht, sich an der Wahl des Parlaments zu beteiligen.

§13

Die Wahl ist unmittelbar, gleich und geheim.

§14

- (1) Der Staat ist in acht Wahlkreise eingeteilt.
- (2) Jeder Bürger hat zwei Stimmen, je eine Stimme für eine Partei und eine für die Direktwahl eines Kandidaten seines Wahlkreises.

§15

Die 16 Sitze des Parlaments setzen sich zusammen aus den acht Direktmandaten und acht Sitzen, die mit den Listenkandidaten aufgefüllt werden.

§16

An der Sitzvergabe nehmen nur Parteien teil, die mindestens 5% der gültigen Wählerstimmen auf sich vereinen können.

§17

Die vergebenen Stimmen an die Parteien, die an der Sitzvergabe teilnehmen, werden durch einen Divisor (die durchschnittlich auf einen Sitz entfallenden Stimmen) geteilt. Die Ergebnisse der Division werden auf ganze Zahlen gerundet. An diesen Ergebnissen wird die Sitzverteilung abgelesen.

5. Parlament und Regierungsbildung

§18

Das Parlament besteht aus den 16 gewählten Vertretern.

§19

(1) Die Abgeordneten müssen nach ihrer Berufung ins Parlament umgehend mit Koalitionsverhandlungen beginnen um eine regierungsfähige Mehrheit zu bilden.

(2) Dies muss innerhalb von fünf Schultagen geschehen, ansonsten finden Neuwahlen statt.

§20

Der Kanzler muss nicht Mitglied des Parlaments sein, jedoch mindestens 16 Jahre alt sein.

§21

(1) Die Abgeordneten wählen mit absoluter Mehrheit den Kanzler.

(2) Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, so genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit.

§22

(1) Der Kanzler steht der Regierung vor und trägt die Verantwortung für die politische Entwicklung des Staates.

(2) Die Regierung besteht aus dem Kanzler und maximal fünf durch ihn ernannten Ministern, deren Zuständigkeitsbereiche er festlegt.

(3) Jeder Minister ist für seinen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

6. Gesetzgebung

§23

Das Initiativrecht für die Eingabe von Gesetzesentwürfen liegt bei der Regierung und jedem einzelnen Abgeordneten.

§24

(1) Das Gesetz muss mit einfacher Mehrheit im Parlament angenommen werden.

(2) Anschließend wird das Gesetz durch den Verfassungsschutz geprüft und entweder genehmigt oder mit Verbesserungsvorschlägen an das Parlament zurück geleitet. Mit der Unterzeichnung durch den Kanzler und der Veröffentlichung tritt das Gesetz in Kraft.

7. Rechtsprechung

§25

Das Gericht besteht aus drei vom Parlament ausgewählten Richtern, unter denen sich mindestens eine Lehrkraft befinden muss.

§26

Jeder Bürger hat das Recht andere Personen auf Grund einer Straftat anzuzeigen, auch Parlaments- und Regierungsmitglieder.

§27

Geurteilt wird auf Grundlage des Gesetzbuches.

8. Notstandsgesetz

§28

Der Verfassungsschutz behält sich vor, in Notfällen das Parlament und die Regierung zu unterstützen und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung zu ergreifen.

Anmerkungen:

Sämtliche Formulierungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Zur Vereinfachung enthält die Verfassung jedoch ausschließlich maskuline Bezeichnungen.